

**Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung
sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im
Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
- Corona Satzung -**

vom 15. Mai 2020

geändert durch Satzung vom 03. September 2020 und vom 17. Dezember 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert wurde, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Präambel

Mit dieser Satzung soll der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 und 5 BayHSchG trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechterhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium ermöglicht werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 und 5 BayHSchG an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf.

§ 2

Vorpraktikum

Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ist zur Aufnahme des Studiums im Wintersemester 2020/2021 und im Wintersemester 2021/2022 ein einschlägiges Vorpraktikum nicht abzuleisten bzw. nachzuweisen.

§ 3

Vorlesungs- und Prüfungszeitraum

- (1) Abweichend von der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen und über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen im Sommersemester 2020 vom 12. März 2020 (BayMBI 2020 Nr. 113 vom 13. März 2020) endet die Vorlesungszeit an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf am 24. Juli 2020.
- (2) ¹Abweichend von §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 6 APO kann der Prüfungsausschuss auch während des Semesters den Anmeldezeitraum, Beginn und Ende des Prüfungszeitraums sowie die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, festlegen und hochschulöffentlich bekannt machen. ²Der Prüfungsausschuss teilt spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung im Prüfungszeitraum den geänderten Prüfungszeitraum mit.
- (3) Die Prüfungen im Wintersemester 2020/2021 sind bis zum 27. Februar 2021 abzuhalten; der Prüfungszeitraum wird dementsprechend verlängert. Die Bekanntgabe der in den Prüfungen erzielten Noten nach § 18 Abs. 6 Satz 2 APO hat spätestens am 10. März 2021 zu erfolgen.
- (4) Soweit es die besondere Situation erfordert, können durch Beschlüsse der Prüfungskommissionen Prüfungsleistungen auch während der Vorlesungszeit abgenommen werden, sofern dadurch der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Sofern Prüfungen auf Grund der Gegebenheiten nicht stattfinden können, ist dies den Studierenden möglichst frühzeitig mitzuteilen.

§ 4

Abweichungen von der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung sowie vom Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan für das Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 Abweichungen von in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan normierten Prüfungsarten und deren Umfänge treffen; diese sind spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abweichung nach Satz 1 sowie deren Bekanntgabe auch später erfolgen, wenn ansonsten die Durchführung der Prüfung für alle Prüfungsteilnehmenden insgesamt gefährdet wäre. ³Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbes ausgerichtet sind. ⁴Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmenden des durch

eine Prüferin bzw. einen Prüfer geprüften Modules möglichst einheitlich sein. ⁵Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission.

- (2) Abweichend von § 23 Abs. 3 und 6 APO und den Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können die Prüfungskommissionen andere Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen, Laborschließungen.
- (3) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan allgemein oder im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan des jeweiligen Studienganges normierten Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 treffen. ²Die Änderungen sind spätestens acht Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (4) Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan Abweichungen von in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan normierten Lehrveranstaltungsformen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 treffen.
- (5) ¹Abweichend von den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 Abweichungen, d.h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, von dem in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan fixierten Studienverlauf (Winter-und/oder Sommersemester) treffen. ²Die Änderungen sind spätestens acht Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen im Sinne der §§ 15 und 16 APO können abweichend von § 15 Abs. 1 APO oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung anstatt vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder

vor einem Einzelprüfer oder einer Einzelprüferin mit einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin auch mit datenschutzkonformen Tools in Form von Audio- bzw. Videokonferenzen durchgeführt werden.

§ 6

Zulassung zu Prüfungen

¹Entgegen den Regelungen in § 18 Abs. 5 APO oder der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan des jeweiligen Studienganges kann die Zulassung zu Modul- oder Modulteilprüfungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2021 erfolgen, wenn die zuständige Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 3 Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen zu dieser Modul- oder Modulteilprüfung getroffen hat. ²Fehlende Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise) müssen - soweit die zuständige Prüfungskommission die Nachweise für erforderlich erachtet - innerhalb von zwei Semestern nachgeholt werden.

§ 7

Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen, freier Prüfungsversuch

- (1) Unterliegen Studierende im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gemäß § 10 RaPO, § 25 Abs. 2 APO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne der §§ 8 RaPO, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 APO verpflichtet, werden diese Fristen von Amts wegen um ein Semester verlängert; bei Modulen, die aufeinander aufbauen, entscheidet die zuständige Prüfungskommission über den Zeitraum der Verlängerung der Frist. ²Dies gilt auch für zuvor nach § 8 Abs. 4 RaPO verlängerte Fristen.
- (2) ¹Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Die Vorschriften über den freien Prüfungsversuch finden auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.
- (3) Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 ist in allen Fällen die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausreichend.

§ 8

Ableistung des praktischen Studiensemesters

- (1) ¹Abweichend von den zeitlichen Vorgaben in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können Praxiszeiten im Umfang von mindestens 10 Wochen als praktisches Studiensemester im

Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 anerkannt werden, wenn die Verkürzung der praktischen Zeit im Betrieb auf betriebliche Gründe des Praxispartners zurückzuführen und das Ausbildungsziel durch die Verkürzung nicht wesentlich beeinträchtigt ist. ²Der Mindestumfang von 10 Wochen kann auch durch Zeiten bei mehreren Praxispartnern nachgewiesen werden.

- (2) Sind für die Zulassung zum praktischen Studiensemester in der Studien- und Prüfungsordnung eine Mindestzahl an bereits erbrachten ECTS-Punkten oder andere Vorleistungen Voraussetzung, so kann die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission hiervon auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Unterschreitung der Mindestpunktzahl geringfügig ist, die Nichterfüllung der Voraussetzungen auf Grund der Corona-Pandemie für die antragstellende Person unvermeidbar war oder die Nichtzulassung für sie Person unzumutbar wäre.
- (3) ¹Studierende, welche den Nachweis des praktischen Studiensemesters für den Zugang in ein höheres Studiensemester bzw. als Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen nicht erbringen können, werden bis zur Erbringung des Nachweises des Praxissemesters unter Vorbehalt in das höhere Semester zugelassen. ²Der Nachweis ist bis zum Abschluss des Studiums zu erbringen.
- (4) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können in digitaler Form auch während des Semesters angeboten werden.

§ 9

Ausnahmeregelungen

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 zu vermeiden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft.